



Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
in der Region München e.V.

Satzung

Stand 11.05.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz	2
§ 2 Verbandszugehörigkeit	2
§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 4 Steuerbegünstigung	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Stadt- und Regionalversammlung	4
§ 8 Stadt- und Regionalausschuss	7
§ 9 Stadt- und Regionalvorstand	9
§ 10 Prüfungsausschuss	10
§ 11 Zusammenarbeit auf lokaler Ebene	10
§ 12 Amtsenthebung	11
§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung	12

Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Region München e.V.

**Beschlossen auf der Stadt- und Regionalversammlung am 09.05.2015.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der
Nummer VR 206103 am 29.07.2015.
Neufassung in der Stadt- und Regionalversammlung am 11.05.2024.**

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Region München e.V.“ mit der Kurzfassung “BDKJ in der Region München e.V.”.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

- (1) ¹Der Verein ist als regionale Gliederung Teil des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. ²Die Arbeit der Organe richtet sich nach dem Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (Bundesverband).
- (2) ¹Der Verein ist als Gliederung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend Erzdiözese München und Freising (Diözesanverband) tätig. ²Als Stadt- und Regionalverband des Diözesanverbandes wirkt er vorrangig in der durch das Erzbischöfliche Ordinariat festgelegten Seelsorgsregion München.
- (3) Der Verein organisiert seine Arbeit auf verschiedenen territorialen Ebenen, z. B. in Gebieten, ohne dass dadurch Vereinsgliederungen begründet werden.
- (4) ¹Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. ² Er unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von München und Freising. ³Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. ⁴Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301 des Codex Iuris Canonici (CIC) sowie ggfs. nach den näheren Bestimmungen der zuständigen kirchlichen Autorität, vor allem bischöflichen Vereinsregeln.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) ¹Der Verein vertritt die Interessen der katholischen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB VIII (junge Menschen) in seinem Verbandsgebiet. ²Insbesondere vertritt er die Interessen seiner Mitglieder und der in diesen Vereinen organisierten jungen Menschen, seine Angebote sind aber nicht auf diesen Personenkreis beschränkt. ³Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Wohlfahrtspflege durch Bildung sowie der Religionsausübung. ⁴Untergeordnet unter die Tätigkeit als Jugendverband kann der Verein auch auf den Gebieten der politischen Bildung, der Förderung von Kultur und Sport sowie des bürgerschaftlichen Engagements tätig werden und Mittelbeschaffung für die vorgenannten Zwecke betreiben.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung der demokratischen Selbstorganisation und Interessenvertretung von jungen Menschen auf der Ebene von Pfarreien, Gebieten, Dekanaten und im Verbandsgebiet insgesamt,
 - b) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, territorialen Gliederungen sowie katholischer junger Menschen gegenüber Kommune, Kirche und Öffentlichkeit, z.B. durch Mitarbeit in Kinder- und Jugendhilfeausschüssen,
 - c) Durchführung und Förderung von, sowie Mitwirkung bei Veranstaltungen zur Auseinandersetzung mit Glaubensfragen und der Förderung der kirchlichen Gemeinschaft, z.B. Gottesdiensten, Wallfahrten und Freizeiten,

- d) Durchführung und Förderung von Seminaren und Tagungen insbesondere zu religiösen und jugendpolitischen Themen,
- e) Durchführung und Förderung von, sowie Mitwirkung bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die sich vorrangig an junge Menschen richten,
- f) Gewinnung und Unterstützung Ehrenamtlicher für die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit,
- g) Unterstützung sozial bedürftiger junger Menschen sowie von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit im In- und Ausland, z.B. durch das Projekt „Brot-statt-Böller“ zur Förderung von Straßenkindern in Simbabwe, und
- h) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften.

§ 4 Steuerbegünstigung

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können katholische Jugendverbände erwerben.
- (2) ¹In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ²Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck. ³Die Jugendverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst.
- (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden setzt voraus:
 - a) Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 - b) freiwillige Mitgliedschaft von jungen Menschen und erwachsenen Mitarbeiter*innen,
 - c) Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 - d) verantwortliche Mitarbeit im BDKJ und
 - e) Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Satzungen des BDKJ.
 - f) eine eigene Satzung, die den Satzungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 - g) Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und

- h) die Tätigkeit in wenigstens drei Pfarreien oder wenigstens 42 Mitglieder (junge Menschen).
 - i) ¹Entrichtung eines Beitrages. ²Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung des BDKJ beschlossen.
- (4) ¹Über die Aufnahme, die Kündigung und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Stadt- und Regionalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ²Sie berücksichtigt den Mitgliedschaftsstatus bei übergeordneten BDKJ-Gliederungen.
 - (5) ¹Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. ²Die Kündigung durch den Verein erfolgt fristwährend, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde.
 - (6) ¹Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder den Vereinsfrieden unsachlich beeinträchtigen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. ²Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör gewährt werden.
 - (7) ¹Der Stadt- und Regionalvorstand informiert den Diözesanverband zeitnah über Änderungen des Mitgliederbestandes. ²Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.
 - (8) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung unverzüglich dem Stadt- und Regionalvorstand mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Satzungen des BDKJ überprüft.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Stadt- und Regionalversammlung (Mitgliederversammlung),
- b) Stadt- und Regionalausschuss,
- c) Stadt- und Regionalvorstand (Vorstand nach § 26 BGB) und
- d) Prüfungsausschuss.

§ 7 Stadt- und Regionalversammlung

- (1) Die Stadt- und Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Stadt- und Regionalvorstands,
 - b) Wahl des Stadt- und Regionalausschusses,
 - c) Wahl des Prüfungsausschusses,
 - d) Wahl des Wahlausschusses,
 - e) ¹Wahl der Delegationen des BDKJ in der Region München
 1. in die Vollversammlungen der Kreisjugendringe München-Stadt und München-Land,
 2. für die Diözesanversammlung des BDKJ Erzdiözese München und Freising,

3. in den Vorstand des Katholikenrats der Region München.

²Bei Verhinderung von Delegierten kann der Stadt- und Regionalvorstand die Stellvertretung regeln.

- f) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, die mehr als ein Gebiet betreffen,
 - g) Beschlussfassung über die Zuschussrichtlinien,
 - h) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen,
 - i) neben dem Stadt- und Regionalvorstand und dem Stadt- und Regionalausschuss Beratung und Beschlussfassung über Anträge an
 - 1. den Katholikenrat in der Region München,
 - 2. die Kreisjugendringe München-Stadt und München-Land sowie
 - 3. an die Diözesanversammlung und die Kreisverbändekonferenz;
 - j) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Maßnahmenplan sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
 - k) Beschlussfassung über eine Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Stadt- und Regionalvorstands sowie des Stadt- und Regionalausschusses,
 - l) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Stadt- und Regionalvorstands, der Erläuterungen zum wirtschaftlichen Ergebnis und alle Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern enthalten muss, sowie des Berichts des Prüfungsausschusses,
 - m) Beschlussfassung über die Entlastung des Stadt- und Regionalvorstands,
 - n) Beschlussfassung über Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - o) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und
 - p) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. ²Auf Antrag kann eine Wahl offen und/oder als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Stadt- und Regionalversammlung widerspricht. ³Die Wahl zum Stadt- und Regionalvorstand und die Wahl zum Stadt- und Regionalausschuss finden immer geheim statt.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Stadt- und Regionalversammlung sind
- a) ¹24 Vertreter*innen der in der Region München bestehenden Jugendverbände. ²Die Stimmen sind proportional zur Anzahl der Mitglieder der Jugendverbände im Verbandsgebiet zu vergeben, wobei jeder Verband mindestens zwei und maximal sieben Stimmen erhält.
 - b) je zwei Vertreter*innen der Gebietsversammlungen,
 - c) die Mitglieder des Stadt- und Regionalvorstandes.
- (4) Beratende Mitglieder der Stadt- und Regionalversammlung sind
- a) die nicht-stimmberechtigten Gebietssprecher*innen und Vorstände der Jugendverbände,
 - b) die Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses,
 - c) die Mitglieder des Prüfungsausschusses,

- d) je ein*e Vertreter*in aus den Arbeitskreisen des BDKJ in der Region München e.V.,
 - e) die Delegierten des Vereins
 1. in den Vorständen der Kreisjugendringe München-Stadt und München-Land,
 2. in den Kinder- und Jugendhilfeausschüssen der Landeshauptstadt München und des Landkreises München,
 3. im Vorstand des Katholikenrates in der Region München;
 - f) der BDKJ-Diözesanvorstand,
 - g) die hauptberuflich tätigen Referent*innen des Vereins,
 - h) die Bereichsleitungen des Erzbischöflichen Jugendamtes für die Seelsorgsregion München,
 - i) die Bereichsleitung Verbände des Erzbischöflichen Jugendamtes,
 - j) der Bischofsvikar für die Region München oder ein*e von ihm bestimmte*r Vertreter*in,
 - k) ein*e Vertreter*in der Evangelischen Jugend München (EJM),
 - l) je ein*e Vertreter*in der Kreisjugendringe München-Stadt und München-Land und
 - m) je ein*e Vertreter*in der Deutschen Jugendkraft und der Jungen Aktion der Ackermannsgemeinde.
- (5) Formfehler gegenüber beratenden Mitgliedern führen nicht zur Anfechtbarkeit der Beschlussfassungen.
- (6) ¹Die Stadt- und Regionalversammlung wird vom Stadt- und Regionalvorstand sechs Wochen vorher mit Nennung des Zeitpunktes und des Tagungsortes inklusive der Antragsfristen angekündigt. ²Fristwährend ist, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse abgeschickt wird. ³Der Stadt- und Regionalvorstand ist verpflichtet, mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform gestellte Anträge von Mitgliedern zu den Aufgaben nach Absatz 1 auf die Tagesordnung zu setzen. ⁵Die ggf. ergänzte Tagesordnung und die zum Verständnis der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind an die Mitglieder in gleicher Weise mindestens eine Woche vor der Versammlung abzuschicken oder über das Internet zugänglich zu machen, wenn bei der Einladung auf diesen Publikationsweg hingewiesen wurde. ⁶Die Stadt- und Regionalversammlung kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern.
- (7) Die Stadt- und Regionalversammlung tagt, sooft es erforderlich ist, mindestens zweimal im Jahr.
- (8) ¹Eine außerordentliche Stadt- und Regionalversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Stadt- und Regionalausschuss sie unter Angabe von Gründen beim Stadt- und Regionalvorstand schriftlich beantragen. ²Für sie gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen und sie muss vier Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. ³Die in Absatz 6 festgelegten Fristen für Anträge verkürzen sich auf eine Woche vor der außerordentlichen Stadt- und Regionalversammlung. ⁴Sofern eine vom Stadt- und Regionalausschuss beantragte Versammlung vom Stadt- und Regionalvorstand nicht fristgerecht einberufen wird, kann sie von einem vom Stadt- und Regionalausschuss beauftragten Mitglied des Stadt- und

Regionalausschusses ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen werden.

- (9) Die Stadt- und Regionalversammlung wird von einem Mitglied des Stadt- und Regionalvorstands geleitet, solange die Stadt- und Regionalversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
- (10) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Stadt- und Regionalversammlung ist beschlussfähig. ²Soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Stadt- und Regionalversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst. ³Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. ⁴Stimmrechtsübertragung und -akkumulation sind nicht zulässig. ⁵Juristische Personen geben ihre Stimme durch einen vor oder zu Beginn der Sitzung in Textform ausgewiesene Vertretung ab.
- (11) ¹Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Sie wird vom Vorstand und vom Protokollführer unterschrieben. ³Sie ist den Mitgliedern der Stadt- und Regionalversammlung innerhalb von sechs Wochen per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Wochen möglich, über die der Stadt- und Regionalausschuss entscheidet.

§ 8 Stadt- und Regionalausschuss

- (1) ¹Der Stadt- und Regionalausschuss berät und überwacht die Tätigkeit des Stadt- und Regionalvorstands im Auftrag der Stadt- und Regionalversammlung. ²Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, dass er auch durch eine beauftragte Person aus den eigenen Reihen wahrnehmen kann.
- (2) Seine Aufgaben umfassen
 - a) Beratung des Stadt- und Regionalvorstands,
 - b) Berufung von Stadt- und Regionalvorstandsmitgliedern, solange die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die satzungsmäßige Mindestzahl gesunken ist, für die Zeit bis zur nächsten Stadt- und Regionalversammlung,
 - c) Entgegennahme der Berichterstattung des Stadt- und Regionalvorstandes, insbesondere zur wirtschaftlichen Entwicklung,
 - d) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan, worüber die Stadt- und Regionalversammlung zeitnah zu informieren ist,
 - e) Entgegennahme der Jahresrechnung und des schriftlichen Berichts des Prüfungsausschusses sowie Aussprache mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses,
 - f) Empfehlung an die Stadt- und Regionalversammlung zur Entlastung des Stadt- und Regionalvorstandes,
 - g) Beratung der Geschäftsordnung und Empfehlung an die Stadt- und Regionalversammlung und
 - h) Wahl einer Fachaufsicht für die geistliche Verbandsleitung.
- (3) Die Stadt- und Regionalversammlung kann Beschlüsse des Stadt- und Regionalausschusses ändern oder sich bestimmte wesentliche Entscheidungen vorbehalten.

- (4) ¹Der Stadt- und Regionalausschuss besteht aus bis zu acht Personen, wobei maximal die Hälfte der Posten von Personen desselben Geschlechts wahrgenommen werden soll und auf möglichst große Geschlechtervielfalt zu achten ist. ²Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses dürfen nicht zugleich Mitglied des Stadt- und Regionalvorstandes sein.
- (5) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ²Die Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses bleiben bis zur Stadt- und Regionalversammlung im Amt, bei der die Wahl für ihr Amt erneut stattfinden soll. ³Ihre Amtszeit endet mit Schluss dieser Versammlung, auch wenn kein*e Nachfolger*in gewählt wurde. ⁴Sofern Mitglieder vorzeitig ausscheiden, bleibt das Organ beschlussfähig und die Position ist auf der nächsten Stadt- und Regionalversammlung wieder zu besetzen.
- (6) ¹An den Sitzungen soll der Stadt- und Regionalvorstand mit mindestens einer Person ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit der Stadt- und Regionalausschuss im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (7) Als beratendes Mitglied kann der Stadt- und Regionalausschuss eine*n Jugendreferent*in für ein Jahr berufen.
- (8) Die Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Der Vorsitz besteht bis zur Neuwahl eines oder mehrerer Ausschussmitglieder durch die Stadt- und Regionalversammlung.
- (9) ¹Zu Sitzungen des Stadt- und Regionalausschusses wird von der*dem Vorsitzenden des Stadt- und Regionalausschusses, ersatzweise vom ältesten Ausschussmitglied, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vorher in Textform eingeladen. ²Fristwährend ist, wenn die Einladung eine Woche vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. ³Der Stadt- und Regionalausschuss tagt so oft es erforderlich ist, mindestens sechsmal im Jahr.
- (10) ¹Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses oder der Stadt- und Regionalvorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. ²Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. ³Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller*innen die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (11) ¹Der Stadt- und Regionalausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ²Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. ³Bei Interessenkollisionen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht.
- (12) ¹Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Sie wird von der*dem Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in genehmigt. ³Sie ist den Mitgliedern des Stadt- und Regionalausschusses und des Stadt- und Regionalvorstandes innerhalb von einem Monat in Textform bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
- (13) ¹Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auf elektronischem oder anderem Wege, eine Verkürzung der Ladungsfrist und ein Nachreichen von Unterlagen ist möglich, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses dem Verfahren zustimmen. ²Über das Ergebnis der

Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern des Stadt- und Regionalausschusses unverzüglich zuzuleiten.

- (14) Die Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses sind ehrenamtlich tätig, soweit die Stadt- und Regionalversammlung nichts anderes beschließt.

§ 9 Stadt- und Regionalvorstand

- (1) ¹Der Vorstand (Stadt- und Regionalvorstand) nach § 26 BGB besteht aus zwei bis sechs Personen, darunter der Geistlichen Verbandsleitung. ²Der Verein wird von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten. ³Ausgenommen sind Geschäfte über 5.000,00 EUR, bei denen der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten wird.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Stadt- und Regionalvorstands durch die Stadt- und Regionalversammlung sind folgende Bedingungen zu beachten:
- a) ¹Maximal die Hälfte der Posten soll von Personen desselben Geschlechts wahrgenommen werden, wobei auf möglichst große Geschlechtervielfalt zu achten ist. ²Wählbar sind alle Personen, die Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ sind. ³Zum Zeitpunkt der Wahl müssen sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) ¹Ein Mitglied des Stadt- und Regionalvorstandes soll die Geistliche Verbandsleitung wahrnehmen. ²Die Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden im Einvernehmen mit dem Erzbischof in die Kandidat*innenliste aufgenommen. ³Die Beauftragung erfolgt durch den Erzbischof.
- (3) Der Stadt- und Regionalvorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane.
- (4) ¹Der BDKJ Stadt- und Regionalvorstand ist verantwortlich geeignete Maßnahmen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung zu ergreifen. ²Er verpflichtet sich zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes gemäß § 72a SGB VIII sowie den Vorgaben der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Stadt- und Regionalvorstands beträgt zwei Jahre. ²Sie bleiben bis zur Stadt- und Regionalversammlung im Amt, bei der die Wahl für ihr Amt erneut stattfinden soll. ³Ihre Amtszeit endet mit Schluss dieser Versammlung, auch wenn kein*e Nachfolger*in gewählt wurde. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bleibt die Vertretungs- und Beschlussfähigkeit des Stadt- und Regionalvorstandes erhalten. ⁴Die Amtszeit der Geistlichen Verbandsleitung richtet sich nach der Stellenausschreibung durch das Erzbischöfliche Ordinariat und beträgt ebenfalls zwei Jahre.
- (6) ¹Der Stadt- und Regionalvorstand soll in der Regel monatlich tagen. ²An den Sitzungen können ein*e Vertreter*in des Diözesanvorstandes und die Referent*innen des BDKJ in der Region München teilnehmen, soweit der Stadt- und Regionalvorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (7) ¹Der Stadt- und Regionalvorstand entwickelt eine Geschäftsordnung und legt sie dem Stadt- und Regionalausschuss zur Beratung und der Stadt- und Regionalversammlung zur Beschlussfassung vor. ²Darin können Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, interne Regelungen zur Ausübung von Vertretungsrechten, detailliertere Aufgabenbeschreibungen und Informationspflichten, die wesentlichen organinternen Geschäftsabläufe (u.a.

Verfahren zur Einladung, Ablauf der Gremiensitzungen, Wahlen und Protokollierung) getroffen werden. ³Die Geschäftsordnung kann darüber hinaus die Arbeitsweise von Ausschüssen regeln.

- (8) ¹Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren und vom Stadt- und Regionalvorstand zu genehmigen. ²Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (9) ¹Die Geistliche Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig, die übrigen Mitglieder des Stadt- und Regionalvorstandes sind ehrenamtlich tätig, soweit die Stadt- und Regionalversammlung nichts anderes beschließt.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Mindestens zwei Personen werden für ein Jahr in den Prüfungsausschuss gewählt, die nicht Mitglied im Stadt- und Regionalvorstand sein dürfen. ²Er prüft die ordnungsmäßige Führung der Bücher und zutreffende finanzielle Berichterstattung des Vorstands („Kassenprüfung“).
- (2) ¹Stadt- und Regionalvorstand sowie die Referent*innen des BDKJ in der Region München sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereit zu stellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. ²Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in alle Bücher und Schriften des Vereins nehmen und die Geschäftsräume besichtigen.
- (3) Soweit dies im Ausnahmefall zur Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss dem Stadt- und Regionalausschuss oder dem Stadt- und Regionalvorstand die Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichteter, sachverständiger Dritter vorschlagen, über die der Stadt- und Regionalausschuss bzw. der Stadt- und Regionalvorstand beschließt.
- (4) Der Stadt- und Regionalausschuss muss Personen für den Prüfungsausschuss nachberufen, sofern das Zwei-Personen-Prinzip nicht mehr gewährleistet ist.

§ 11 Zusammenarbeit auf lokaler Ebene

- (1) Der Stadt- und Regionalvorstand initiiert die Umsetzung der steuerbegünstigten Vereinszwecke auch auf der Ebene nachgeordneter territorialer Gliederungen, insbesondere in Gebieten.
- (2) ¹Die Koordination der Zusammenarbeit auf Gebietsebene erfolgt jeweils durch Gebietssprecher*innen, die in einer Gebietsversammlung gewählt werden. ²Die Gebietsversammlung dient der gemeinschaftlichen Meinungsbildung.
- (3) ¹Von den Gebietssprecher*innen, hilfsweise vom Stadt- und Regionalvorstand, wird mindestens einmal jährlich zur Gebietsversammlung eingeladen. ²Für die Einladung, Versammlungsleitung und Protokollierung gelten die Regeln der Stadt- und Regionalversammlung entsprechend. ³Die Einladung ergeht an
 - a) alle Mitglieder von Jugendverbänden im Gebiet über deren Vorstände oder Leitungen und
 - b) alle weiteren an einer aktiven Mitwirkung interessierten jungen Menschen im Gebiet über die Pfarreien und Pfarrverbände.
- (4) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht werden zu der Gebietsversammlung eingeladen

- a) der Stadt- und Regionalvorstand,
 - b) die Mitarbeiter*innen der zuständigen Base,
 - c) der zuständige Dekan und
 - d) alle interessierten jungen Menschen, die nicht in Abs. 3 aufgeführt sind.
- (5) Die Aufgaben der Gebietsversammlung umfassen
- a) Wahl von bis zu sechs Gebietssprecher*innen,
 - b) Wahl von zwei Vertreter*innen für die Stadt- und Regionalversammlung sowie von zwei Stellvertreter*innen, die im Verhinderungsfall tätig werden,
 - c) Beratung des Stadt- und Regionalvorstands zur Arbeit auf Gebietsebene,
 - d) Diskussion der Verwendung von Mitteln, die vom Stadt- und Regionalvorstand für die gemeinnützige Vereinsarbeit auf Gebietsebene vorgesehen werden und
 - e) Verabschiedung von Anträgen an die Stadt- und Regionalversammlung.
- (6) ¹Bei der Wahl der Gebietssprecher*innen ist darauf zu achten, dass maximal die Hälfte der Posten von Personen desselben Geschlechts wahrgenommen und eine möglichst große Geschlechtervielfalt abgebildet werden soll. ²Wählbar sind junge Menschen, die sich dem Gebiet zugehörig fühlen. ³Die Amtsdauer der Gebietssprecher*innen beträgt zwei Jahre. ⁴Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ⁵Vertreter*innen der Base können als Gäste zu den Sitzungen der Gebietssprecher*innen eingeladen werden.
- (7) ¹Der Stadt- und Regionalvorstand übt die Aufsicht über die Gebietssprecher*innen aus. ²Er kann den Gebietssprecher*innen Weisungen erteilen und in Absprache mit dem Stadt- und Regionalausschuss Gebietssprecher*innen abberufen. ³Sofern keine Gebietssprecher*innen tätig sind, kann er an deren Stelle tätig werden. ⁴Dabei soll er auf die Wahl von Gebietssprecher*innen hinwirken.
- (8) ¹Der Stadt- und Regionalvorstand erlässt nach Anhörung des Stadt- und Regionalausschusses eine Geschäftsordnung (Gebietsordnung) für die Arbeit in den Gebieten sowie weiteren territorialen Gliederungen, die insbesondere die Wirtschaftsführung in den Gebieten, die Arbeitsweise der Gebietssprecher*innen und deren Berichtspflichten gegenüber dem Stadt- und Regionalvorstand regelt.

§ 12 Amtsenthebung

- (1) Im Falle eines vorliegenden Verstoßes gegen den Vereinszweck seitens eines Mitglieds des Stadt- und Regionalvorstandes, ist die Amtsenthebung beim Stadt- und Regionalausschuss in Textform zu beantragen und ggf. von diesem unverzüglich zu beschließen.
- (2) Im Falle eines vorliegenden Verstoßes gegen den Vereinszweck seitens eines Mitglieds des Stadt- und Regionalausschusses hat der Stadt- und Regionalvorstand mit dem Stadt- und Regionalausschuss über eine Amtsenthebung zu entscheiden.
- (3) Bei Verstößen gemäß § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz sowie der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising ist der BDKJ Stadt- und Regionalvorstand verpflichtet, Mandatsträger*innen von ihren Ämtern abuberufen, sofern dafür nicht der Stadt- und Regionalausschuss nach Abs. 1 zuständig ist.

- (4) Den nach den Absätzen 1 bis 3 beschuldigten Mandatsträger*innen ist die Möglichkeit einzuräumen, gegenüber dem entscheidenden Gremium ihren Standpunkt darzustellen.
- (5) Ein*e nach den Absätzen 1 bis 3 abgesetzte*r Mandatsträger*in hat das Recht auf Anhörung durch die BDKJ Stadt- und Regionalversammlung, welche die Amtsenthebung rückgängig machen oder aufheben kann.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) ¹Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Stadt- und Regionalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zu der Stadt- und Regionalversammlung zuzuleiten.
- (2) ¹Der Stadt- und Regionalvorstand ist ohne Mitwirkung der Stadt- und Regionalversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder dem Vereinsregister vorgegeben werden. ²Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Stadt- und Regionalversammlung mitzuteilen.
- (3) ¹Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des BDKJ München und Freising (Diözesanvorstand).² Dies betrifft nicht Änderungen nach Absatz 2.
- (4) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fallen alle Vermögenswerte des Vereins an das Jugendwerk St. Korbinian e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.